

Anlage 1 (Neufassung)

Satzung vom

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule im Primarbereich.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII sowie der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in ihren jeweils jetzt geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 28.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt:

Allgemeines

§ 1

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG) gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.

§ 2

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus den anliegenden Elternbeitragsstaffeln für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offene Ganztagschule im Primarbereich, welche Bestandteile dieser Satzung sind. Im Fall des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweitniedrigste Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (2) Der Elternbeitrag ist zum 01. eines Monats zu entrichten. Unabhängig vom Tag der Aufnahme werden nur volle Monatsbeiträge erhoben.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Die Beitragserhebung umfasst auch Fälle des § 49 Abs. 1 Satz 2 KiBiz.

§ 3

Höhe des Elterneinkommens

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen unter Berücksichtigung von § 10 BEEG.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung

zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (3) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträgen von dem nach Absatz 1 und 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 4

Änderung des Elterneinkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

II. Abschnitt:

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

§ 5

Grundlagen

- (1) Die Stadt Haan erhebt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach

KiBiz von den Eltern öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt und berücksichtigen sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner als auch die unterschiedlichen Betreuungszeiten.

- (2) Sofern die Stadt Haan als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die nach KiBiz geförderten Betreuungsangebote hinaus Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege schafft, werden hierfür gleichfalls Elternbeiträge entsprechend der Beitragsstaffel nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.
- (3) Voraussetzung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Einrichtungsträger/der jeweiligen Tagespflegeperson.
- (4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der jeweilige Einrichtungsträger/die jeweilige Tagespflegeperson dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldner nach § 1 dieser Satzung unverzüglich mit. Für diese Mitteilung kann der Einrichtungsträger ein mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbartes Online-Verfahren einsetzen.
- (5) Die Beitragserhebung umfasst auch die Fälle des § 49 Abs. 1 Satz 1 KiBiz.

§ 6

Entstehung des Beitrags und Beitragszeitraum

- (1) Beitragsmaßstab für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist das Alter des Kindes und der vertraglich festgelegte Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach näherer Bestimmung in dieser Satzung.
- (2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung/mit einer Tagespflegeperson besteht bzw. Leistungen durch die Stadt Haan nach § 8 der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege erbracht werden und endet mit dem mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

- (3) Änderungen des Elternbeitrags durch Änderung des Kindesalters sowie durch Änderung des Einkommens werden zum 1. des Monats wirksam, der auf die Änderung folgt.
- (4) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 7

Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (1) Wenn mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen nach § 1 gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung und/oder in der Kindertagespflege betreut werden, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

III. Abschnitt:

Elternbeiträge für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

§ 8

Grundlagen

Die Offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr. In den Ferien gilt eine generelle Schließungszeit von 3 Wochen in den Sommerferien sowie der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr **sowie je nach Terminierung der Feiertage einzelner unmittelbar davor oder danach liegender Tage. Hinzu kommen fest gelegte Konzeptionstage und ggf. freie Tage anlässlich von Brauchtumstagen (z.B. Kirmesmontag**

oder Rosenmontag). Die genaue Terminierung obliegt dem jeweiligen Träger und wird den Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltung.

§ 9

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können grundsätzlich und vorrangig nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Zuweisungen aus anderen Schulen sind mit Genehmigung des **Amtes für Schule und Sport** möglich.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der/die jeweilige Schulleiter/in in Abstimmung mit dem Träger.
- (3) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Die Teilnahme eines/einer Schülers/Schülerin bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres, d. h. für den Zeitraum vom 01.08. - 31.07.
- (4) Die Aufnahme erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sich die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten zur Teilnahme am Lastschrift- oder Bankeinzugsverfahren verpflichten.

§ 10

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. des darauffolgenden Monats nur möglich, bei:
 - Änderung der Personensorge für das Kind,
 - Wechsel der Schule,
 - längerfristige Erkrankung des/der Schülers/Schülerin (mindestens 4 Wochen),

- Arbeitslosigkeit oder plötzliche Sozialhilfebedürftigkeit eines Erziehungs-/Personensorgeberechtigten.
- (2) Ein/e Schüler/in kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, wenn:
- nach Rücksprache mit der Schule das Verhalten des/r Schüler/in einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,
 - der/die Schüler/in das Angebot regelmäßig nicht wahrnimmt,
 - die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ihren Entgeltzahlungen nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten von letzteren verweigert wird sowie
 - die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten beruht.

§ 11

Beitragszeitraum und Höhe des Elternbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS. Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr (01.08. - 31.07. einschließlich Ferien- und Schließungszeiten). Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr unter Angabe eines Grundes nach § 10 Abs. 1 die OGS, ist der **volle Monatsbeitrag ab oder bis zum Monat der Aufnahme / Abmeldung** zu zahlen.
- (2) **Wenn mehrere Kinder von Beitragspflichtigen nach § 1 eine OGS und gleichzeitig mindestens ein weiteres Kind derselben Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung und/oder Kindertagespflege und/oder OGS besuchen, ist für das zweite Kind in der OGS ein halber Elternbeitrag und für jedes weitere Kind in der OGS kein Elternbeitrag zu entrichten.**
- (3) In dem zu zahlenden Entgelt sind - mit Ausnahme der Mittagsverpflegung und der Ferienangebote - alle Angebote der OGS enthalten. Für die Mittagsverpflegung und die Ferienangebote kann ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben werden. Dieser wird vom jeweiligen Träger in eigener Verantwortung festgesetzt.

- (4) Ferner wird an den Grundschulen der Stadt Haan bei Bedarf ein Betreuungsangebot der „Verlässlichen Grundschule (VGS)“ vorgehalten. In Anlehnung an Pkt. 8.2 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 in der aktuell geltenden Fassung wird die Erhebung von Entgelten für das Betreuungsangebot der „Verlässlichen Grundschule (VGS)“ grundsätzlich auf den Träger übertragen.

IV.Abschnitt:

Abschließende Regelungen

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2023** in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule im Primarbereich vom 09.03.2016 sowie alle hierzu erlassen Änderungssatzungen außer Kraft.